

**Reglement über die  
Organisation der Stadtverwaltung**  
vom 20. November 2000  
(in Kraft ab 1. Januar 2001)

**1.2 R**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 1.....</b>	<b>7</b>
Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit .....	7
<b>Art. 2.....</b>	<b>7</b>
Zeichnungsberechtigung.....	7
<b>Art. 3.....</b>	<b>8</b>
Aufträge an die Stadtverwaltung .....	8
a) Berechtigung und Adressatin bzw. Adressat .....	8
<b>Art. 4.....</b>	<b>8</b>
b) Form.....	8
<b>Art. 5.....</b>	<b>8</b>
c) Fristen .....	8
<b>Art. 6.....</b>	<b>9</b>
d) Kontrolle.....	9
<b>Art. 7.....</b>	<b>9</b>
Ausstand.....	9
<b>Art. 8.....</b>	<b>9</b>
Protokoll.....	9
<b>Art. 9.....</b>	<b>10</b>
Rechnungswesen .....	10
a) Allgemeines.....	10
<b>Art. 10.....</b>	<b>10</b>
b) Kreditverantwortung und Nachkredite .....	10
<b>Art. 11.....</b>	<b>10</b>
c) Anweisungs-, Zahlungs-, Kassen- und Buchhaltungsdienst .....	10
<b>2. TEIL: DER GEMEINDERAT.....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 12.....</b>	<b>11</b>
Aufgaben des Gemeinderates .....	11



<b>Art. 13</b> .....	<b>11</b>
Ressortsystem .....	11
a) Allgemeines.....	11
<b>Art. 14</b> .....	<b>12</b>
b) Arbeitsleistung im Ressortsystem .....	12
<b>Art. 15</b> .....	<b>12</b>
Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher .....	12
<b>Art. 16</b> .....	<b>12</b>
Verordnung über die Organisation des Geschäftsverkehrs .....	12
<b>3. TEIL: DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 17</b> .....	<b>13</b>
Aufgabenbereich der Kommissionen .....	13
<b>Art. 18</b> .....	<b>13</b>
Kommissionen des Stadtrates .....	13
<b>Art. 19</b> .....	<b>14</b>
Kommissionen des Gemeinderates .....	14
<b>Art. 20</b> .....	<b>15</b>
Einberufung .....	15
<b>Art. 21</b> .....	<b>15</b>
Akteneinsicht .....	15
<b>4. TEIL: DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT</b> .....	<b>15</b>
<b>Art. 22</b> .....	<b>15</b>
Aufgaben .....	15
<b>Art. 23</b> .....	<b>16</b>
Entscheidungsbefugnisse .....	16
<b>5. TEIL: DIE ÄMTER</b> .....	<b>16</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
<b>Art. 24</b> .....	<b>16</b>
Ämter .....	16



<b>Art. 25</b> .....	<b>17</b>
Änderung der Verwaltungsgliederung .....	17
<b>Art. 26</b> .....	<b>17</b>
Administrative und fachliche Unterstellung.....	17
<b>Art. 27</b> .....	<b>17</b>
Aufgaben .....	17
<b>Art. 28</b> .....	<b>18</b>
Koordination unter den Ämtern .....	18
<b>Art. 29</b> .....	<b>18</b>
Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher .....	18
a) Bestand.....	18
<b>Art. 30</b> .....	<b>18</b>
b) Aufgaben.....	18
<b>II. Die einzelnen Ämter</b> .....	<b>19</b>
<b>Art. 31</b> .....	<b>19</b>
Allgemeines .....	19
<b>A. Präsidialamt</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 32</b> .....	<b>20</b>
Aufgabengebiet.....	20
<b>Art. 33</b> .....	<b>20</b>
Organisation .....	20
<b>Art. 34 (aufgehoben)</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 35</b> .....	<b>21</b>
Stadtschreiberin oder Stadtschreiber .....	21
<b>B. Finanzamt</b> .....	<b>22</b>
<b>Art. 36</b> .....	<b>22</b>
Aufgabengebiet.....	22
<b>Art. 37</b> .....	<b>22</b>
Organisation .....	22



<b>Art. 38</b> .....	<b>22</b>
Finanzkommission .....	22
<b>Art. 39</b> .....	<b>23</b>
Pensionskassenkommission .....	23
<b>Art. 40</b> .....	<b>23</b>
Finanzverwalterin oder Finanzverwalter .....	23
<b>C. Stadtbauamt</b> .....	<b>24</b>
<b>Art. 41</b> .....	<b>24</b>
Aufgabengebiet.....	24
<b>Art. 42</b> .....	<b>24</b>
Organisation .....	24
<b>Art. 43</b> .....	<b>24</b>
Bau- und Planungskommission.....	24
<b>Art. 44</b> .....	<b>25</b>
Umweltschutz- und Energiekommission.....	25
<b>Art. 45</b> .....	<b>25</b>
Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bauwesen und Planung.....	25
<b>Art. 46</b> .....	<b>25</b>
Stadtbaumeisterin oder Stadtbaumeister .....	25
<b>D. Amt für öffentliche Sicherheit</b> .....	<b>26</b>
<b>Art. 47</b> .....	<b>26</b>
Aufgabengebiet.....	26
<b>Art. 48</b> .....	<b>26</b>
Organisation .....	26
<b>Art. 49</b> .....	<b>26</b>
Kommission für öffentliche Sicherheit .....	26
a) Antragsrecht.....	26
<b>Art. 50</b> .....	<b>27</b>
b) Entscheidungskompetenzen .....	27



<b>Art. 51 (aufgehoben)</b> .....	<b>27</b>
<b>Art. 52</b> .....	<b>27</b>
Polizeiinspektorin oder Polizeiinspektor .....	27
<b>E. Sozialamt</b> .....	<b>28</b>
<b>Art. 53</b> .....	<b>28</b>
Aufgabengebiet.....	28
<b>Art. 54</b> .....	<b>28</b>
Organisation .....	28
<b>Art. 55</b> .....	<b>28</b>
Sozialkommission .....	28
a) Mitgliederzahl und Vertretung der Aussengemeinden .....	28
<b>Art. 55a</b> .....	<b>29</b>
b) Stellung und Aufgaben .....	29
<b>Art. 56</b> .....	<b>30</b>
c) Antragsrecht.....	30
<b>Art. 57</b> .....	<b>30</b>
d) Entscheidungskompetenzen .....	30
<b>Art. 58</b> .....	<b>31</b>
Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher Sozialamt.....	31
<b>F. Amt für Bildung, Kultur und Sport</b> .....	<b>32</b>
<b>Art. 59</b> .....	<b>32</b>
Aufgabengebiete.....	32
<b>Art. 60</b> .....	<b>32</b>
Organisation .....	32
<b>Art. 61 bis Art. 63 (aufgehoben)</b> .....	<b>32</b>
<b>6. TEIL: (aufgehoben)</b> .....	<b>33</b>
<b>Art. 64 und Art. 65 (aufgehoben)</b> .....	<b>33</b>



<b>7. TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>33</b>
<b>Art. 66.....</b>	<b>33</b>
Übergangsbestimmung zur Werkjahrkommission .....	33
<b>Art. 67.....</b>	<b>33</b>
Inkraftsetzung und aufzuhebende Reglemente .....	33
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK .....</b>	<b>33</b>
<b>REGLEMENTÄNDERUNGEN.....</b>	<b>34</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>37</b>
<b>1. PRÄSIDIALAMT .....</b>	<b>38</b>
<b>2. FINANZAMT .....</b>	<b>39</b>
<b>3. STADTBAUAMT .....</b>	<b>40</b>
<b>4. AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT .....</b>	<b>41</b>
<b>5. SOZIALAMT .....</b>	<b>42</b>



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DER STADTVERWALTUNG

### 1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

<sup>1</sup> Die Behörden, die Stadtverwaltung und die Betriebe orientieren sich an den Bedürfnissen der Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner und wahren die Interessen der Gemeinde gegen innen und gegen aussen.

<sup>2</sup> Die Behörden, die Stadtverwaltung und die Betriebe sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Personal- und Sachaufwand sind auf das Notwendige zu beschränken. Kostensparende Verbesserungen sind stets anzustreben.

#### Art. 2

Zeichnungsbe-  
rechtigung

<sup>1</sup> Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident führt zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär des Stadtrates die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

<sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Kommissionen zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär kollektiv zu zweien.

<sup>4</sup> Für das Amt ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, für administrativ unterstellte Fachbereiche sind die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter, im Rahmen der operativen Führung der öffentlichen Schulen und Kindergärten deren Leitungen, für das Alters- und Pflegeheim der Stadt Langenthal und für das Kinderheim Schoren sind die Heimleiterinnen oder die Heimleiter unterschriftsberechtigt.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die nach Absatz 1 bis 4 unterschriftsberechtigten Personen können durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

<sup>7</sup> Die Unterschriftsberechtigten selbst können für routinemässige Aufgaben und für einzelne Geschäfte Unterschriftsvollmachten ausstellen. In solchen Fällen bleibt die Verantwortung beim zuständigen Organ oder bei der zuständigen Person.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



### Art. 3

Aufträge an die Stadtverwaltung  
a) Berechtigung und Adressatin bzw. Adressat

- <sup>1</sup> Aufträge an die Stadtverwaltung können erteilen:
  1. Der Gemeinderat;
  2. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
  3. Die Ressortvorsteherinnen und die Ressortvorsteher innerhalb ihrer Ressorts;
  4. Die Präsidentinnen und Präsidenten derjenigen Kommissionen, welche nicht von Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern geleitet werden, soweit solche Aufträge zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind;
  5. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber in administrativen Belangen.
- <sup>2</sup> Alle Aufträge gehen an die Amtsvorsteherinnen oder an die Amtsvorsteher.

### Art. 4

b) Form

- <sup>1</sup> Aufträge des Gemeinderates erfolgen mit von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber testiertem Protokollauszug oder durch schriftliche Auftragsumschreibung.
- <sup>2</sup> Aufträge der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers werden in der Regel schriftlich erteilt und terminiert. Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten erteilen ihre Aufträge in der Regel mündlich.

### Art. 5

c) Fristen

- <sup>1</sup> Die mit der Erteilung von Aufträgen gesetzten Fristen sind einzuhalten. Gesuche um Fristverlängerung stellt und begründet die (geschäftsführende) Adressatin oder der (geschäftsführende) Adressat des Auftrages vor Ablauf der Frist bei der Auftraggeberin oder bei dem Auftraggeber.
- <sup>2</sup> Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann nur von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber, im Falle des Gemeinderates als Auftraggeber auch von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, gewährt werden. Die Gewährung einer Fristverlängerung ist, sofern die Aufträge vom Gemeinderat, von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten oder von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber schriftlich erteilt worden sind, in der Terminkontrolle des Präsidialamtes festzuhalten.



## Art. 6

- d) Kontrolle Das Präsidialamt führt über alle vom Gemeinderat, von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber schriftlich erteilten Aufträge eine Geschäftszuweisungs- und Terminkontrolle.

## Art. 7

- Ausstand Die Regelung über den Ausstand richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

## Art. 8

- Protokoll
- <sup>1</sup> Über die Beratung des Stadtrates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist Protokoll zu führen.
  - <sup>2</sup> Das Protokoll enthält:
    1. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
    2. Die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, diese mit Angabe, ob sie mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben sind;
    3. Alle Anträge, auf Wunsch der Rednerin oder des Redners unter Namensangabe;
    4. Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, unter Angabe der Stimmenzahl;
    5. Bei wichtigen Geschäften eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen.
  - <sup>3</sup> Im Protokoll des Stadtrates sind überdies die Namen der Rednerinnen und Redner, der wesentliche Inhalt ihrer Voten und ihre Anträge festzuhalten.
  - <sup>4</sup> Das Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Sekretärin oder dem Sekretär und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist damit ordentlicherweise genehmigt. Es wird der Aktenaufgabe der nächsten Sitzung beigelegt.
  - <sup>5</sup> Auf Antrag eines Mitgliedes werden das Protokoll oder Teile davon an der nächsten Sitzung verlesen. Über Berichtigungen bei Protokollen des Stadtrates beschliesst der Stadtrat, bei Protokollen des Gemeinderates der Gemeinderat und bei den Kommissionsprotokollen die Kommission.
  - <sup>6</sup> Der Inhalt der Protokolle über Gemeindeabstimmungen und –wahlen richtet sich nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement.



<sup>7</sup> Die Protokolle der Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie des Stadtrates sind öffentlich. Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht in die Protokolle nach der kommunalen und übergeordneten Gesetzgebung.

<sup>8</sup> Der Stadtrat und der Gemeinderat können in ihren Geschäftsordnungen ergänzende oder ausführende Bestimmungen aufnehmen.<sup>1</sup>

### Art. 9

Rechnungswesen  
a) Allgemeines

Das Rechnungswesen richtet sich nach dem Gemeindegesetz, den nachfolgenden Bestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

### Art. 10<sup>2</sup>

b) Kreditverantwortung und Nachkredite

<sup>1</sup> Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter administrativ unterstellter Fachbereiche, im Rahmen der jeweiligen operativen Führung die Kindergarten- und Schulleitungen sowie die Heimleiterinnen und Heimleiter des Alters- und Pflegeheims der Stadt Langenthal und des Kinderheims Schoren sind für die Einhaltung und Überwachung der bewilligten Kredite des Voranschlages der laufenden Rechnung sowie der Investitionskredite und deren rasche Abrechnung verantwortlich.

<sup>2</sup> Für Nachkredite gelten die Bestimmungen von Art. 8 Stadtverfassung.

### Art. 11

c) Anweisungs-, Zahlungs-, Kassen- und Buchhaltungsdienst

<sup>1</sup> Zuständig für die Unterzeichnung von Anweisungen zur Zahlung bis zu Rechnungsbeträgen von Fr. 5'000.00 sind die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter administrativ unterstellter Fachbereiche sowie im Rahmen der jeweiligen operativen Führung die Kindergarten- und Schulleitungen und die Heimleiterinnen und Heimleiter des Alters- und Pflegeheims der Stadt Langenthal und des Kinderheims Schoren. Rechnungsbeträge von über Fr. 5'000.00 sind durch die zuständige Ressortvorsteherin oder den zuständigen Ressortvorsteher zu kontrollieren und zu visieren.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Rechnungswesens in der Verordnung über den Anweisungs-, Zahlungs-, Kassen- und Buchhaltungsdienst.

---

<sup>1</sup> Änderung (neu) gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



## 2. TEIL: DER GEMEINDERAT

### Art. 12

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat

- führt als oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde die Stadt<sup>1</sup>. Es stehen ihm dazu, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, alle Befugnisse zu, soweit diese nicht durch Gemeindereglemente an Kommissionen, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder an weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen sind.
- ist für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung besorgt. Er beschliesst hierzu die notwendigen Massnahmen und erlässt bzw. beantragt Bestimmungen über den Aufbau der Verwaltung und den Ablauf des Geschäftsverkehrs.
- vertritt die Gemeinde gegen aussen, soweit dies nicht nach übergeordnetem Recht oder gemäss Gemeindereglementen Sache einer ständigen Kommission, der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers oder einer Amtsvorsteherin oder eines Amtsvorstehers ist.
- fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

### Art. 13

Ressortsystem  
a) Allgemeines

<sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben des Gemeinderates werden auf sieben Fachressorts und das Präsidialressort aufgeteilt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates, einschliesslich der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, betreut ein Fachressort. Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten untersteht das Präsidialressort von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Die Bildung der Fachressorts und ihre Zuteilung an die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Der Gemeinderat bringt diesen Beschluss dem Stadtrat zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet für jede Ressortvorsteherin und jeden Ressortvorsteher ein anderes Mitglied als Stellvertreter.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



## Art. 14

b) Arbeitsleistung im Ressortsystem

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates führt die in sein Fachressort fallenden Geschäfte und erstattet dem Rat darüber Bericht. Es stellt und begründet Anträge für Massnahmen oder Beschlüsse und sorgt, sofern vom Gemeinderat beauftragt, für deren Vollzug.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates vertritt die in sein Ressort fallenden Geschäfte in anderen Gemeindeorganen und nach aussen.

## Art. 15

Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher können den Ämtern, welche sich mit den Geschäften des entsprechenden Ressorts beschäftigen, Aufträge erteilen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3).

<sup>2</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher kontrollieren und visieren sämtliche Anweisungen zur Zahlung bei Rechnungsbeträgen über Fr. 5'000.00 für Dienstleistungen oder Anschaffungen in ihrem Ressort.

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sind zuständig zur Erteilung des Zuschlages gemäss Vergabeverordnung bei einem Auftragswert über Fr. 15'000.00 bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall pro Arbeitsgattung. Im Übrigen stehen den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern Entscheidungsbefugnisse nur zu, wenn sie ihnen durch dieses Reglement oder andere Gemeindeerlasse eingeräumt werden.

## Art. 16

Verordnung über die Organisation des Geschäftsverkehrs

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftstätigkeit in der Geschäftsordnung des Gemeinderates.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



### 3. TEIL: DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

#### Art. 17

Aufgabenbereich der Kommissionen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen ergeben sich aus den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, aus den vom Gemeinderat erlassenen organisatorischen Bestimmungen und aus allfälligen besonderen Weisungen der zuständigen Organe.

<sup>2</sup> Die Kommissionen haben in der Regel beratende und antragstellende Funktionen. Sie stellen ihre Anträge zu Händen des zuständigen Organs.

Die Kommissionen sind zuständig zur Erteilung des Zuschlages gemäss Vergabeverordnung bei einem Auftragswert über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall pro Arbeitsgattung. Im Übrigen stehen den Kommissionen Entscheidungsbefugnisse dann zu, wenn sie ihnen durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder andere Gemeindeerlasse eingeräumt werden.

<sup>3</sup> Die Kommissionen fassen und vertreten ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Die ständigen Kommissionen sind, soweit notwendig, einem Amt zugeordnet.

#### Art. 18<sup>1</sup>

Kommissionen des Stadtrates

<sup>1</sup> Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

- Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder  
(plus zwei Expertinnen oder Experten)
- Finanzkommission 7 Mitglieder
- Sozialkommission <sup>2</sup>9 - 13 Mitglieder
- Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder
- Volksschulkommission <sup>3</sup>11 Mitglieder

<sup>2</sup> Wahlbehörde dieser Kommissionen ist der Stadtrat.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 22. November 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005



<sup>3</sup> Die Bau- und Planungs-, die Finanz-, die Sozial- und die Volksschulkommission sowie die Kommissionen für öffentliche Sicherheit werden von Amtes wegen durch dasjenige Mitglied des Gemeinderates präsiert, welches als Ressortvorsteherin oder als Ressortvorsteher die entsprechenden Geschäfte dieser Kommission bearbeitet.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Sofern eine Kommission einem Amt zugeordnet ist, besorgt dieses das Sekretariat. Andernfalls wird die Sekretärin oder der Sekretär durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>5</sup> Die beiden Expertinnen oder Experten der Bau- und Planungskommission sind nicht Mitglieder der Kommission und verfügen deshalb weder über ein Stimmrecht, noch wird ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sie werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Gemeinderat festlegt.

## Art. 19

Kommissionen  
des Gemeinderates

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Kommissionen verfügen, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, über folgende Mitgliederzahlen:<sup>1</sup>

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| ■ Kommission für freiwilligen Schulsport | 7 Mitglieder              |
| ■ Kulturkommission                       | 9 Mitglieder              |
| ■ Pensionskassenkommission               | 8 Mitglieder              |
| ■ Schulzahnpflegekommission              | <sup>2</sup> 5 Mitglieder |
| ■ Sportkommission                        | <sup>3</sup> 7 Mitglieder |
| ■ Stipendienkommission                   | <sup>1</sup> 5 Mitglieder |
| ■ Theaterkommission                      | 7 Mitglieder              |
| ■ Umweltschutz- und Energiekommission    | 7 Mitglieder              |

<sup>2</sup> Wahlbehörde der Mitglieder dieser Kommissionen und deren Präsidentin bzw. Präsidenten ist der Gemeinderat, der auch die Sekretärinnen und Sekretäre bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. August 2004

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 21. Aug.2006, in Kraft ab 1. Januar 2007



## Art. 20

Einberufung

<sup>1</sup> Die Kommissionen treten auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ort, Zeit und die zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) sind, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher, die oder der die entsprechenden Geschäfte einer Kommission bearbeitet, nicht Präsidentin oder Präsident oder Mitglied, so ist sie oder er zu den Sitzungen der betreffenden Kommission einzuladen.

## Art. 21

Akteneinsicht

<sup>1</sup> Den Kommissionsmitgliedern steht das Recht zu, die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte während mindestens 5 Tagen vor der Sitzung (Sitzungstag nicht eingerechnet) beim zuständigen Sekretariat einzusehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben das Recht, in die Protokolle und Akten der Kommissionen Einsicht zu nehmen.

## 4. TEIL: DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT

### Art. 22

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gemeinderates. Sie oder er ordnet dessen Sitzungen an, bestimmt, unter Vorbehalt der Ergänzung durch den Rat, die zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) und leitet die Beratungen. Sie oder er überwacht die Protokollführung und kontrolliert den Vollzug der Beschlüsse.

<sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Stadtverwaltung, führt und beaufsichtigt das Personal und sorgt für einen sachgerechten und wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürgernahen Verwaltungsablauf.

<sup>3</sup> Sie oder er nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und erteilt die zu ihrer speditiven Behandlung erforderlichen Aufträge. Für Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, bezeichnet sie oder er das geschäftsführende Amt.

<sup>4</sup> Zur Erledigung dieser Aufgaben steht der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten das Präsidialamt als Stabsorgan zur Verfügung.



<sup>5</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt im Namen des Gemeinderates zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber in den von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Belangen Einspracheverhandlungen durch, soweit nicht ein anderes Organ oder eine Amtsvorsteherin oder ein Amtsvorsteher zuständig ist.

<sup>6</sup> Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegt das Stadtmarketing.

### **Art. 23**

Entscheidungs-  
befugnisse

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet über Ehrenkonsumationen, Ehrengaben und Spenden bis zu einem Betrag von Fr. 2'500.00 im Einzelfall sowie in allen Fällen, wo dies das übergeordnete oder das kommunale Recht vorsieht.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

## **5. TEIL: DIE ÄMTER**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 24**

Ämter

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sechs Ämter:

1. Präsidialamt
2. Finanzamt
3. Stadtbauamt
4. Amt für öffentliche Sicherheit
5. Sozialamt
6. Amt für Bildung, Kultur und Sport<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat unterteilt die Ämter, soweit nötig, in Fachbereiche (vgl. Anhang, Seiten 38 - 42). Fachbereiche sind Gruppen von Aufgaben eines Amtes. Sie gelten als organisatorische Einheit und werden von einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter geführt.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



### **Art. 25**

Änderung der  
Verwaltungsglie-  
derung

Über die Schaffung, Aufhebung, Trennung oder Vereinigung von Ämtern entscheidet der Stadtrat.

### **Art. 26**

Administrative  
und fachliche  
Unterstellung

<sup>1</sup> Die Ämter unterstehen fachlich und administrativ dem Gemeinderat, soweit dieses Reglement diesbezüglich keine ständigen Aufgabendelegationen an Kommissionen vorsieht. Dies gilt auch für jene Ämter, deren Aufgabenbereiche mit einem Fachressort übereinstimmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen einzelne Fachbereiche direkt dem Gemeinderat oder einem Mitglied des Gemeinderates unterstellen, administrativ jedoch einem Amt zuordnen. In diesem Fall beschränken sich die Weisungsbefugnisse der vorgesetzten Amtsvorsteherin oder des vorgesetzten Amtsvorstehers auf personelle und administrative Angelegenheiten (administrative Unterstellung, vgl. Anhang).

### **Art. 27**

Aufgaben

Die Ämter

- behandeln die Geschäfte, die nach den geltenden Vorschriften in ihren Aufgabenbereich fallen oder die ihnen gemäss Art. 3 zugewiesen werden;
- sorgen für den Vollzug der massgeblichen Vorschriften und Beschlüsse in ihrem Aufgabenbereich;
- stellen dem Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen über Form und Inhalt von Anträgen (= Handbuch) Anträge in den Geschäften, für die er, der Stadtrat oder die Gemeinde zuständig ist;
- erstellen für ihr Amt einen Voranschlag und einen jährlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu Händen der zuständigen Organe;
- verabschieden Stellungnahmen und Anträge zu Händen anderer Organe und Behörden im Rahmen ihres Aufgabengebietes;
- führen die ihnen zugewiesenen (Kommissions-)Sekretariate;
- führen das Vergabeverfahren gemäss Vergabeverordnung durch;
- führen gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Aufträge für Dritte aus, wo dies möglich ist;
- erfüllen alle Aufgaben, welche sich aus übergeordnetem Recht oder anderen Gemeindeerlassen ergeben, soweit sie den Aufgabenbereich des Amtes betreffen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.



### Art. 28

Koordination unter den Ämtern

<sup>1</sup> Berührt eine Aufgabe den Bereich mehrerer Ämter, so gilt das im erteilten Auftrag zuerst aufgeführte als geschäftsführend. Es hat die Koordination mit den übrigen Beauftragten und weiteren Stellen, deren Mitwirkung sich als nötig erweist, sicherzustellen.

<sup>2</sup> Kompetenzkonflikte zwischen Ämtern werden von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber definitiv entschieden.

### Art. 29

Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher  
a) Bestand

<sup>1</sup> Jedem Amt steht eine Amtsvorsteherin oder ein Amtsvorsteher vor, welche oder welcher direkt dem Gemeinderat unterstellt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung durch Beschluss.

### Art. 30

b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher:

- leiten, koordinieren, organisieren und überwachen ihr Amt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse und den Weisungen des Gemeinderates;
- vertreten ihr Amt im Rahmen der bestehenden Kompetenzordnung nach aussen;
- entscheiden in Fragen des Amtes sowie in Bezug auf Geschäfte, welche nicht einer übergeordneten Stelle zugewiesen sind;
- stellen im Namen des Amtes Anträge, soweit sie keine Entscheidungsbefugnisse haben;
- nehmen mit Antragsrecht an den Sitzungen der Kommissionen teil, die Geschäfte des Aufgabenbereichs ihres Amtes behandeln, und sind für den Vollzug der Beschlüsse dieser Kommissionen verantwortlich;
- führen die rechtsverbindliche Unterschrift für ihr Amt gemäss Art. 2;
- erlassen alle Verfügungen in ihrem Aufgabengebiet gemäss den bestehenden Vorschriften, unter Vorbehalt anderslautender Gesetze, Reglemente und Beschlüsse;
- verfügen über die in ihr Amt entfallenden rechtskräftig bewilligten Kredite des Voranschlages der Laufenden Rechnung, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen und unter Vorbehalt besonderer Vorschriften im Einzelfall;



- sind zuständig zum Zuschlag bzw. zur Vergebung der Arbeit oder des Auftrages gemäss Vergabeverordnung bis zu einem Wert von Fr. 15'000.00 im Einzelfall pro Arbeitsgattung;
  - unterzeichnen alle Verträge aus Arbeits- und Auftragsvergebungen gemäss Vergabeverordnung.
- <sup>2</sup> Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Kompetenzen der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher aus den Bestimmungen dieses und weiterer Gemeindeerlasse sowie allfälliger Pflichtenhefte und aus besonderen Weisungen.
- <sup>3</sup> Ist ein Fachbereich administrativ unterstellt (Art. 26), beschränken sich die Aufgaben der Amtsvorsteherin und des Amtsvorstehers im Zusammenhang mit einer solchen Unterstellung auf Weisungsbefugnisse in personellen und administrativen Angelegenheiten.
- <sup>4</sup> Betreffend die Bestimmungen von Abs. 1, Lemma 1, 2, 3, 6 und 8, sind die Heimleiterinnen oder die Heimleiter des Alters- und Pflegeheims der Stadt Langenthal und des Kinderheims Schoren den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern gleichgestellt.

## II. Die einzelnen Ämter

### Art. 31

Allgemeines

- <sup>1</sup> In den folgenden Bestimmungen werden die Aufgabengebiete der einzelnen Ämter sowie die Kompetenzen der ihnen zugeordneten Kommissionen, der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher und der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher geregelt.
- <sup>2</sup> Über die Zuweisung der Aufgaben an die Ämter im Einzelfall und über deren Zusammenfassung in Fachbereiche entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der nachfolgenden Festlegungen.



## A. Präsidialamt

### Art. 32

- Aufgabengebiet
- <sup>1</sup> Das Präsidialamt ist als Stabsorgan des Gemeinderates und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten beauftragt mit
- der Beratung und Unterstützung des Gemeinderates und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in allen Belangen;
  - der Koordination des Geschäftsverkehrs und der Verbindungen innerhalb der Stadtverwaltung, zu weiteren Behörden und privaten Institutionen;
  - dem Pressedienst.
- <sup>2</sup> Im Weiteren besorgt das Präsidialamt das Personalwesen, die Informatik, das Rechtswesen, ist mit den Sekretariaten des Stadtrates, der Geschäftsprüfungskommission, des Gemeinderates und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten betraut und erbringt alle zentralen Dienstleistungen für die übrigen Ämter (Telefonadministration, Kopierwesen etc.).<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang (Seite 38) zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 33

- Organisation
- <sup>1</sup> Das Präsidialamt wird durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber geleitet.
- <sup>2</sup> *(aufgehoben)*<sup>1</sup>

### Art. 34 *(aufgehoben)*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



## Art. 35

Stadtschreiberin  
oder Stadt-  
schreiber

- <sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber
  - unterstützt den Gemeinderat und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in der Leitung und Aufsicht der Stadtverwaltung;
  - steht dem Gemeinderat und der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zur Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Verfügung;
  - überarbeitet und konkretisiert die Zielvorstellungen des Gemeinderates für die Stadtentwicklung und koordiniert diese unter den Ämtern;
  - führt bei Abwesenheiten der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten die Geschäftsleitungssitzungen;
  - stimmt die Tätigkeiten der Ämter und Behörden aufeinander ab;
  - vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den übrigen Organen;
  - überprüft die Vorlagen und Anträge an den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinde auf formale und juristische Richtigkeit.
- <sup>2</sup> Der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben: Sie oder er
  - ist die Sekretärin oder der Sekretär des Stadtrates, der Geschäftsprüfungskommission und, mit Antragsrecht in rechtlichen und organisatorischen Belangen, des Gemeinderates;
  - vertritt die Stadt in Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen, soweit dazu nicht eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder eine aussenstehende Rechtsvertretung ermächtigt ist;
  - beglaubigt die Protokollauszüge, bestätigt den Eingang von Listen bei Initiativen, Referenden und Wahlen und visiert das dem Präsidialamt vorzulegende ausseramtliche Wahlmaterial;
  - führt zusammen mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten die Unterschriften für den Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt ferner alle Verrichtungen, welche ihr bzw. ihm durch kantonale Vorschriften und Gemeindeerlasse oder durch kommunale Vorschriften und Weisungen übertragen sind oder sich aus Aufträgen des Gemeinderates oder der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten ergeben.



## B. Finanzamt

### Art. 36

Aufgabengebiet

<sup>1</sup> Das Finanzamt erfüllt die mit dem Finanz-, dem Steuer- und dem Sachversicherungswesen der Stadt verbundenen Aufgaben, betreut in administrativer Hinsicht die AHV-Zweigstelle sowie die Pensionskasse der Stadt Langenthal.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang (Seite 39) zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 37

Organisation

<sup>1</sup> Das Finanzamt wird durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter geleitet.

<sup>2</sup> Dem Finanzamt sind folgende Kommissionen beigegeben:

1. Finanzkommission
2. Pensionskassenkommission

### Art. 38

Finanzkommission

<sup>1</sup> Die Finanzkommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:

- Kreditvorlagen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung überschritten ist;
- sämtliche Kreditabrechnungen;
- Gemeindeerlasse, soweit diese Gebührenregelungen beinhalten;
- Fragen betreffend die Bewirtschaftung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung;
- Gemeindevoranschlag der Laufenden Rechnung;
- Gemeinderechnung, der Rechnung der Industriellen Betriebe und der Rechnung der Pensionskasse der Stadt Langenthal;
- Finanzpläne;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Finanzamtes;
- ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.



### **Art. 39**

Pensions-  
kassen-  
kommission

Die Pensionskassenkommission besorgt die ihr nach dem Pensionskassenreglement übertragenen Aufgaben.

### **Art. 40**

Finanzver-  
walterin oder  
Finanzverwalter

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt das Finanzamt. Sie oder er

- hat ein Antragsrecht zu Geschäften finanzieller Natur;
- stellt im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung zu Händen des Gemeinderates Antrag betreffend Gesuche um Steuererleichterungen, Steuervergünstigungen, Erlasse, Stundungen und Rückforderungen;
- entscheidet über Gesuche betreffend Zahlungsaufschübe;
- plant die Liquidität der Stadt Langenthal und leitet die notwendigen Massnahmen in die Wege (Beschaffung von Fremdkapital, kurzfristige Anlagen etc.), alles unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem oder anderen Reglementen oder Verordnungen und der Bestimmungen der Gemeindeordnung;
- erfüllt alle Aufgaben, welche sich aus Bestimmungen des übergeordneten Rechts, anderer Reglemente und Verordnungen und von Weisungen ergeben.



## C. Stadtbauamt

### Art. 41

- Aufgabengebiet
- <sup>1</sup> Das Stadtbauamt befasst sich mit der Stadtplanung, mit den Aufgaben des öffentlichen Bauwesens, mit dem Unterhalt und dem Betrieb der öffentlichen Bauten und Anlagen, mit den Angelegenheiten der Baupolizei, mit den Belangen der Entsorgung und der Umwelt sowie mit Fragen der Boden- und Liegenschaftspolitik, der Baulanderschliessung und der Bewirtschaftung und Verwaltung der städtischen Liegenschaften.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang (Seite 40) zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 42

- Organisation
- <sup>1</sup> Das Stadtbauamt wird durch die Stadtbaumeisterin oder den Stadtbaumeister geleitet.
- <sup>2</sup> Dem Stadtbauamt sind folgende Kommissionen beigegeben:
1. Bau- und Planungskommission
  2. Umweltschutz- und Energiekommission

### Art. 43

- Bau- und Planungskommission
- Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:<sup>1</sup>
- Gemeindevoranschlag des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes;
  - Bauprojekte der Stadt;
  - Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, soweit damit die Erteilung von Ausnahmegewilligungen verbunden ist;
  - Baugesuche, welche der Kommission gestützt auf Art. 46 und Art. 55 Gemeindebaureglement zugewiesen werden;<sup>2</sup>
  - Neu- und Umbenennung der Strassen;
  - Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.);
  - Erlass von Planungszonen;
  - Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Mai 2011, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabenbereich des Stadtbauamtes;
- ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

#### **Art. 44**

Umweltschutz-  
und Energie-  
kommission

Die Umweltschutz- und Energiekommission besorgt die ihr nach dem Reglement über die Umweltschutz- und Energiekommission sowie gegebenenfalls weiteren Gemeindeerlassen übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 45**

Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bauwesen und Planung

Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bauwesen und Planung führt im Planerlassverfahren zusammen mit der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister die Einspracheverhandlungen durch.

#### **Art. 46**

Stadtbaumeisterin oder Stadtbaumeister

Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister führt das Stadtbauamt. Sie oder er

- erteilt die Bewilligungen für den Aushub und das Verlegen von Leitungen, setzt die Gebühren für Bauplatzinstallationen, Gerüste und dergleichen fest, führt die Baukontrollen durch und übt alle im Gemeindebau-reglement festgelegten Aufgaben und Funktionen aus;
- erteilt Gewässerschutzbewilligungen, Strassen- und Kanalisationsanschlussbewilligungen, Tankbewilligungen und erlässt feuerpolizeiliche Massnahmen, soweit sie oder er dafür nach übergeordnetem Recht zuständig ist;
- erlässt Baueinstellungsverfügungen gemäss der kantonalen Baugesetzgebung;
- setzt die Kanalisations- und ARA-Anschlussgebühren auf Grund der entsprechenden Gemeindeerlasse fest;
- erfüllt alle Aufgaben, welche sich aus Bestimmungen übergeordneten Rechts, anderer Gemeindeerlasse und von Weisungen ergeben.



## D. Amt für öffentliche Sicherheit

### Art. 47

- Aufgabengebiet
- <sup>1</sup> Das Amt für öffentliche Sicherheit ist für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung sowie die Wahrung der Rechtsordnung besorgt. In seinen Bereich fallen das Polizei- und Militärwesen, der Zivilschutz und die Feuerwehr.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang (Seite 41) zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 48

- Organisation
- <sup>1</sup> Das Amt für öffentliche Sicherheit wird durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor geleitet.
- <sup>2</sup> Dem Amt für öffentliche Sicherheit ist die Kommission für öffentliche Sicherheit beigegeben.<sup>1</sup>

### Art. 49

- Kommission für öffentliche Sicherheit
- a) Antragsrecht
- Die Kommission für öffentliche Sicherheit stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:
- Gemeindevoranschlag des Aufgabenbereichs des Amtes für öffentliche Sicherheit;
  - Fragen der Bewirtschaftung und der verkehrssicheren Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes;
  - Einbürgerungen;
  - Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Chefin oder des Chefs ZSO, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Chefin oder des Chefs ZSO und der Dienstchefinnen und Dienstchefs in der Zivilschutzorganisation;
  - Bauprojekte und Beschaffungsvorlagen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit;
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften im Aufgabenbereich des Amtes für öffentliche Sicherheit;
  - ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



### Art. 50

b) Entscheidungskompetenzen

Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über alle Angelegenheiten, welche sich aus anderen Reglementen ergeben sowie über:

- Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsführungen, soweit die Stadt dafür zuständig ist;
- Bewilligung von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund;
- Ernennung und Beförderung von Offizieren der Feuerwehr;
- Detailorganisation der Zivilschutzorganisation und der Feuerwehr;
- Ernennung der Quartier- und Detachementschefinnen oder -chefs in der Zivilschutzorganisation;
- Ahndung von leichten Dienstvergehen (Verwarnung; Einreichung von Strafanzeigen) in der Zivilschutzorganisation.

### Art. 51 (aufgehoben)<sup>1</sup>

### Art. 52

Polizeiinspektorin oder Polizeiinspektor

Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor erfüllt die Aufgaben gemäss Polizeigesetz und

- ist das zum Erlass von Bussenverfügungen der Stadt zuständige Organ;
- erteilt die Bewilligungen zur Benützung von öffentlichem Grund;
- ist zuständig für vorübergehende Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung (SSV);
- erfüllt alle Aufgaben, welche sich aus Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie anderer Gemeindeerlasse und von Weisungen ergeben.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



## E. Sozialamt

### Art. 53

- Aufgabengebiet
- <sup>1</sup> Das Sozialamt fördert die soziale Wohlfahrt der Bevölkerung, soweit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht ausreicht.
  - <sup>2</sup> Es führt die ihm unterstellten Heime, ist zuständig für die Sozialberatung, führt die Amtsvormundschaften, vollzieht die Pflegekinderaufsicht, verwaltet die Mündelvermögen und die Vermögen des Armengutes, der unselbstständigen Stiftungen im Aufgabenbereich und des Sondervermögens für Arbeitslosenfürsorge und betreut die Aufgaben im Bereich der Beschäftigungsprogramme<sup>1</sup>.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang (Seite 42) zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 54

- Organisation
- <sup>1</sup> Das Sozialamt wird durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher Sozialamt geleitet.
  - <sup>2</sup> Dem Sozialamt ist die Sozialkommission beigegeben. Sie ist der Sozialberatung im Sinne von Artikel 17f. SHG übergeordnet.<sup>1</sup>

### Art. 55<sup>2</sup>

- Sozialkommission
- a) Mitgliederzahl und Vertretung der Aussengemeinden
- <sup>1</sup> Die Sozialkommission<sup>1</sup> besteht aus 9 Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Langenthal und, je nach Anzahl Anschlussgemeinden nach Art. 55a Abs. 4, aus maximal 4 Vertreterinnen und Vertretern der Anschlussgemeinden.
  - <sup>2</sup> Einer Aussengemeinde stehen jeweils 2 Sitze zu. Schliessen sich mehr als 2 Gemeinden an, wechseln die Sitze nach jeder Legislaturperiode in alphabetischer Reihenfolge.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004



### Art. 55a<sup>1</sup>

b) Stellung  
und Aufga-  
ben

<sup>1</sup> Die Sozialkommission<sup>2</sup> ist die zuständige Sozial- und Vormundschaftsbehörde der Stadt Langenthal im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, unter anderem Artikel 16f. SHG, soweit nachfolgend nicht die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher Sozialamt zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Die Sozialkommission<sup>2</sup>

- beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe, Zuschüsse an Minderbemittelte etc.);<sup>2</sup>
- beaufsichtigt die Sozialberatung und die Amtsvormundschaft und unterstützt sie in ihrer Aufgabenerfüllung;
- erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde;
- erarbeitet Planungsgrundlagen zu Händen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der zuständigen Gemeindeorgane institutionelle Leistungsangebote bereit;
- besorgt sämtliche Obliegenheiten der Stadt Langenthal auf dem Gebiet des Ehe-, Kindes-, Vormundschafts- und Erbrechtes;
- ist die Revisionsstelle der Vormundschafts-, Beiratschafts- und Beistandschaftsrechnungen und –berichte;
- beschäftigt sich mit Frage der Gesundheitsvor- und -fürsorge;
- ist das Aufsichtsorgan über das Alters- und Pflegeheim der Stadt Langenthal, das Kinderheim Schoren und die Beschäftigungsprogramme.<sup>2</sup>
- ist das zuständige Organ zur Einleitung des Einweisungsverfahrens nach den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug und für alle Fälle gemäss Art. 6 und Art. 22 ff EG z ZGB, soweit nachfolgend nicht die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher Sozialamt zuständig erklärt wird.

<sup>3</sup> Die Sozialkommission<sup>2</sup> kann die Begleitung dieser Aufgaben Ausschüsse und/oder einzelnen Mitglieder der Kommission übertragen und Fachleute beiziehen, bleibt jedoch in jedem Fall das verantwortliche Organ. Bildet die Kommission Ausschüsse oder überträgt sie die Begleitung von Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission, ist die Kommission regelmässig zu informieren und jedes Mitglied hat das jederzeitige Recht auf Auskunft zu allen Angelegenheiten aus dem Aufgabenkreis der Kommission.

---

<sup>1</sup> Neu gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



<sup>4</sup> Die Sozialkommission<sup>1</sup> kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben im Sinne von Art. 55f. dieses Reglementes für andere Einwohnergemeinden übernehmen. Der Gemeinderat entscheidet über den Zusammenschluss von Sozialbehörden und die Bildung eines Vormundschaftskreises, setzt die Entschädigung fest und regelt die weiteren Einzelheiten in entsprechenden Anschlussverträgen.

### Art. 56

c) Antragsrecht Die Sozialkommission<sup>1</sup> stellt in folgenden Fällen Antrag zu Handen der zuständigen Organe:

- Voranschlag des Aufgabenbereiches des Sozialamtes;
- Ausrichtung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge über Fr. 20'000.00 im Einzelfall;
- Ausrichtungen aus den unselbstständigen Stiftungen und den Spendenkonti gemäss der Verordnung über die unselbstständigen Stiftungen und Spenden;
- Bauprojekte im sozialen Bereich;
- Konzepte, Pläne, Angebote, Vernehmlassungen etc. im Aufgabenbereich;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften in den Gebieten der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens<sup>1</sup>, soweit die Kommission nicht abschliessend zuständig ist;
- ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

### Art. 57

d) Entscheidungskompetenzen <sup>1</sup> Der Sozialkommission<sup>1</sup> steht in allen Belangen ihres Aufgabengebietes das Entscheidungsrecht zu, soweit dieses nicht ausdrücklich in einem Erlass anderen Organen übertragen ist.

<sup>2</sup> Sie ist namentlich zuständig

- zum Erlass von Richtlinien betreffend die Bemessung und die Ausrichtung von Sozialhilfe<sup>1</sup> und Fondsleistungen im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen<sup>2</sup>;
- zum Erlass von Richtlinien für die Festsetzung und das Inkasso von Verwandtenbeiträgen, Elternbeiträgen und Rückerstattungen;
- zum Erlass von Richtlinien für die Betriebsführung des Kinderheims Schoren und des Alters- und Pflegeheims der Stadt Langenthal<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004



- zur Ausrichtung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge von Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall;
- zur Ausrichtung von Mitteln aus den unselbstständigen Stiftungen und aus Spendenkonti gemäss der Verordnung über die unselbstständigen Stiftungen und Spenden;
- zur Anordnung der Massnahmen auf dem Gebiet des Ehe-, Kindes-, Vormundschafts- und Erbrechtes.

### Art. 58

Amtsvorsteherin  
oder Amtsvor-  
steher Sozialamt

<sup>1</sup> Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher Sozialamt ist im Rahmen des übergeordneten Rechtes zuständig für:

- die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung von administrativen oder vormundschaftlichen Massnahmen;
- die Entgegennahme, Verwaltung und Aushändigung von Mündelgeldern, einschliesslich des Kindesvermögens;
- die Gewährung des Akteneinsichtsrechts in Sozialhilfesachen;<sup>1</sup>
- Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden (Art. 504 und 505 ZGB);
- die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnungen der notwendigen Massnahmen (Art. 517, 556 bis 559 ZGB);
- die Festsetzung von Gebühren nach den Richtlinien des Kantons, im Einzelfall;
- die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, Erwirkung von Unterhalts- und Verwandtenbeiträge, Versicherungsleistungen, heimatlichen Vergütungen usw. in Unterstützungsfällen der Fürsorge<sup>2</sup>;
- die Ausrichtung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall;
- die Ausrichtungen aus den unselbstständigen Stiftungen und den Spendenkonti gemäss der Verordnung über die unselbstständigen Stiftungen und Spenden;
- die Ausweisung von Heiminsassen.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt die Sozialkommission<sup>1</sup> in Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren sowie vor den Zivilgerichten.

<sup>3</sup> (aufgehoben)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004



## F. Amt für Bildung, Kultur und Sport <sup>1</sup>

### Art. 59

Aufgaben-  
gebiete

<sup>1</sup> Das Amt für Bildung, Kultur und Sport ist für alle Angelegenheiten des Bildungswesens zuständig, die nicht durch übergeordnete Gesetzgebung oder durch das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Es führt die ihm unterstellten Kindergarten- und Schulleitungen.

<sup>3</sup> Im Weiteren betreut das Amt das Kultur- und Sportwesen, den Bereich der Jugend sowie der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aufgaben als Anhang zu diesem Reglement durch Beschluss fest.

### Art. 60

Organisation

<sup>1</sup> Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher geleitet.

<sup>2</sup> Dem Amt für Bildung, Kultur und Sport sind folgende Kommissionen beigegeben:

1. Volksschulkommission

2. Kulturkommission

3. Theaterkommission

4. Sportkommission

5. Kommission für freiwilligen Schulsport

6. Schulzahnpflegekommission

7. Stipendienkommission

<sup>3</sup> Die Kommissionen besorgen die ihnen nach den jeweiligen Reglementen sowie gegebenenfalls weiteren Gemeindeerlassen übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Amtsvorsteherin resp. der Amtsvorsteher kann ihre resp. seine Aufgaben gemäss Art. 30 Abs. 1 Lemma 5 betreffend Betreuung von Kommissionen an die Fachbereichsleitungen delegieren. Keine Delegation ist für die Betreuung der Volksschulkommission möglich.

### Art. 61 bis Art. 63 (aufgehoben)<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung (neu) gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



## 6. TEIL: (aufgehoben)<sup>1</sup>

### Art. 64 und Art. 65 (aufgehoben)<sup>1</sup>

## 7. TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 66

Übergangsbestimmung zur Werkjahrkommission

Die Werkjahrkommission bleibt als gemeinderätliche Kommission bis zu Beginn des Schuljahres 2001/2002 bestehen. Die Mitglieder dieser Kommission werden im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Kommissionen per 1. Januar 2001 bis zur Auflösung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

### Art. 67

Inkraftsetzung und aufzuhebende Reglemente

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes fallen alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften dahin. Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden namentlich die folgenden Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung vom 23. Januar 1984.
- Reglement über die Planungskommission 15. August 1988
- Steuerreglement vom 18. Februar 1985
- Reglement über die Verkehrskommission vom 2. Dezember 1985

Langenthal, 20. November 2000

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sig. Adolf Freudiger

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

### Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat der Stadt Langenthal an seinen Sitzungen vom 6. und 20. November 2000 beraten und in der Schlussabstimmung mit 33 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig genehmigt.

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner, Fürsprecher

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

**Reglementänderungen**

Artikel 2 Absatz 4	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 8 Absatz 8 (neu)	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 10 Absätze 1 + 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 11 Absatz 1	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 12 Lemma 1	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 16	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 18 Absatz 1	geändert geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004 mit Beschluss des Stadtrates vom 22. November 2004; in Kraft ab 1. Januar 2005
Artikel 18 Abs. 1 Lemma 3 Artikel 18 Abs. 1 Lemma 4 (vormals IBL-Komm.)	geändert aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 18 Absatz 3	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004
Artikel 19 Absatz 1	geändert geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. August 2004 mit Beschluss des Stadtrates vom 21. August 2006; in Kraft ab 1. Januar 2007
Artikel 19 Abs. 1 Lemma 1 (vormals Bibliotheks-Komm.) Artikel 19 Abs. 1 Lemma 2 (vormals Kindergarten-Komm.) Artikel 19 Abs. 1 Lemma (Stipendien-Komm.)	aufgehoben aufgehoben geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 24 Abs. 1	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 32 Absatz 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 33 Absatz 2	aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 34	aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 43 Lemma 4	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 43 Lemma 9	aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 9. Mai 2011, in Kraft ab 1. August 2011



Artikel 48 Absatz 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 51	aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 53 Absatz 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 54 Absatz 2	geändert geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004 mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 55 Absätze 1 + 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004
Marginale + Absatz 1	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 55a	neu	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004
Artikel 55a Absätze 1 - 4	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 56	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 57 Absatz 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004
Artikel 57 Absätze 1 + 2	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 58 Absatz 1	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004
Artikel 58 Absätze 1 + 2 Artikel 58 Absatz 3	geändert aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 59	neu bzw. geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 60	Neu bzw. geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Artikel 61 bis Artikel 65	aufgehoben	mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



Anhang "1. Präsidialamt"	geändert	mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004 bzw. 1. August 2004
Anhang "1. Präsidialamt"	geändert	mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2004; in Kraft ab 20. November 2004
Anhang "3. Stadtbauamt"	geändert	mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. März 2003, in Kraft ab 1. August 2003
Anhang "4. Amt für öffentliche Sicherheit"	geändert	mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004 bzw. 1. August 2004
Anhang "4. Amt für öffentliche Sicherheit"	geändert	mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2004; in Kraft ab 1. April 2004
Anhang "5. Sozialamt"	geändert	mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003; in Kraft ab 1. Januar 2004



## **Anhang**

Gestützt auf

Art. 24, Abs. 2

Art. 26,

Art. 31 Abs. 2,

Art. 32 Abs. 3,

Art. 36 Abs. 2,

Art. 41 Abs. 2,

Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 3

des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 beschliesst der Gemeinderat folgende Fachbereiche der Ämter und deren Unterstellung:

Genehmigungsvermerk:

Der Anhang (Seiten 38 – 42) wurde vom Gemeinderat der Stadt Langenthal an seiner Sitzung vom 10. Januar 2001 beraten und in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt.

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner, Fürsprecher



## 1. Präsidialamt

- Sekretariat des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen, des Gemeinderates und der aus seiner Mitte eingesetzten Ausschüsse sowie, soweit notwendig, der Geschäftsleitungssitzungen, Publikationsdienst, Verwaltung des Archivgutes der Stadt, Betreuung der Telefonzentrale und der zentralen Materialeinkaufszentrale. Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeabstimmungen und -wahlen, gemeinsam mit dem ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss, Führung der Gemeindestelle für Landesversorgung, Organisation der Bundesfeier und der Jungbürgerfeier (**Fachbereich Stadtkanzlei<sup>1</sup>**)
- Bearbeitung von zugewiesenen Rechtsfragen, Instruktion und Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden, zu deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, Vertretung der Stadt in externen Verfahren gemäss Vollmacht des Gemeinderates, Prüfung der Gemeinderatsgeschäfte in rechtlicher Hinsicht, Betreuung der städtischen Vorschriftensammlung (**Fachbereich Recht**)
- Datenverarbeitungs- und -speicherungsdienst für die gesamte Stadtverwaltung, Entwicklung verwaltungsspezifischer Informationssysteme, Beratung und Schulung der Ämter und Betriebe im Informatikbereich und Koordination der Tätigkeiten im Informatikbereich (**Fachbereich Informatik**)
- Erledigung sämtlicher Aufgaben im Personalbereich für alle Ämter im Rahmen der bestehenden Vorschriften, inklusive Personalversicherungsbereich (**administrative Unterstellung; Fachbereich Personal, fachlich der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt**)
- Betreuung der kulturellen Belange (inklusive Sekretariatsführung der Kulturkommission) (**administrative Unterstellung; Fachbereich Kultur, fachlich der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher und für Stadtmarketingfragen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt**)
- Betreuung der Belange der Schulen, soweit diese Aufgaben nicht einer anderen kommunalen Behörde übertragen sind (**administrative Unterstellung; Fachbereich Bildung, fachlich der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Bildung unterstellt**)
- Führung der Regionalbibliothek Langenthal (**administrative Unterstellung; Fachbereich Bibliothek, fachlich der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Kultur unterstellt**)<sup>2</sup>

Das Präsidialamt hat überdies alle jene Aufgaben zu besorgen, die ihrer Natur nach nicht einem anderen Amt zuzuweisen sind.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004 bzw. 1. August 2004

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2004; in Kraft ab 20. November 2004



## 2. Finanzamt

- Führung der Buchhaltung und Besorgung des Zahlungsverkehrs, des Inkassowesens und der Vermögensverwaltung, soweit diese Aufgaben nicht durch andere Ämter wahrgenommen werden, Erstellung des jährlichen Voranschlages anhand der Eingaben der Ämter und Schulen, Erstellung der Gemeinderechnungen, Erstellung der Finanzpläne, Beschaffung des Fremdkapitals und Besorgung der vorübergehenden Anlage der flüssigen Mittel, Beratung und Mitarbeit in allen Geschäften finanzieller Natur (im Rahmen erteilter Aufträge), Betreuung des Sachversicherungswesens und Durchführung von Schadensregulierungen (**Fachbereiche Rechnungswesen und Rechnungswesen - Buchhaltung**)
- Betreuung der Aufgaben der Stadt im Bereich des Steuerwesens (Art. 164 ff, Art. 180 ff StG; Mitwirken bei den Steuerveranlagungen, Behandlung von Steuererlassgesuchen und von Nach- und Strafsteuerfällen etc.), Führung des Steuerregisters und des Registers der amtlichen Werte, Vornahme der amtlichen Bewertung, Führung des Registers und der Kontrollen für die Quellensteuer ausländischer Arbeitnehmer (**Fachbereich Steuern**)
- Betreuung des Gebäudeversicherungswesens im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften (**Fachbereich Gebäudeversicherungen**)
- Vornahme der Siegelungen (**Fachbereich Siegelungen**)
- Vollzug der Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft
- Besorgung der Aufgaben gemäss der Ausgleichskassengesetzgebung (administrativ unterstellter Fachbereich Gemeindeausgleichskasse)



### 3. Stadtbauamt<sup>1</sup>

- Planung, Projektierung, Projektleitung und Projektbegleitung aller Hochbauvorhaben der Stadt; Unterhalt und Wartung der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen; Führung der Verhandlungen über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, über das Einräumen dinglicher und obligatorischer Rechte an Grundstücken sowie die Vorbereitung der entsprechenden Verträge; Organisation des Quartierwesens und Verwaltung der Truppenunterkunft; Verwaltung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie der Pensionskasse der Stadt, soweit sie nicht anderen Ämtern zugewiesen ist; Betreuung der Sportanlagen, Betrieb des städtischen Schwimmbades (**Fachbereich Hochbau**)
- Planung, Projektierung, Projektleitung und Projektbegleitung aller Tiefbauvorhaben der Stadt; Betrieb des städtischen Werkhofes; Betreuung des städtischen Kanalisationswesens; Festsetzung des von den Grundeigentümern insgesamt aufzubringenden Anteils an die Kosten der beitragspflichtigen Anlagen gemäss dem Grundeigentümerbeitragsdekret, Erlass von Beitragsplänen mit Beitragsliste zur Ermittlung der einzelnen Beiträge der pflichtigen Grundeigentümer gemäss dem Grundeigentümerbeitragsdekret; Einsprachen gegen die Beitragspflicht und die Beitragspläne, Betrieb der Abwasserreinigungsanlage, Bearbeitung sämtlicher Hochwasserschutzbelange (**Fachbereich Tiefbau**)
- Bearbeitung und Koordination sämtlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Raum- und Verkehrsplanung der Stadt sowie des übergeordneten Ortsbildschutzes, Durchführung der feuerpolizeilichen Obliegenheiten, der Öl- und Gasfeuerungs- sowie der Tankkontrolle; Betreuung und Beratung des Gemeinderates in den Bereichen Umwelt, Energie und Entsorgung (Ausarbeitung und periodische Überarbeitung des Energiekonzeptes, des Abfallkonzeptes sowie der Konzepte für die Energiebewirtschaftung und den Wärmeschutz der gemeindeeigenen Liegenschaften und öffentlichen Gebäuden, Ausführung bzw. Begleitung von beschlossenen Massnahmen in Energie-, Umwelt- und Naturschutzbelangen, Koordination aller energie-, umwelt- und naturschutzrelevanten Belange mit den regionalen und kantonalen Bestrebungen, Ausarbeitung und Durchführung von beschlossenen Aufklärungs- und Motivationskampagnen und -aktionen für ein umweltgerechtes und energiebewusstes Verhalten, Kadaverentsorgung (**Fachbereich Planung/Umwelt/Energie**)
- Durchführung des Baubewilligungs- und Baupolizeiwesens, unter Beachtung der reglementarischen Kompetenzvorschriften, erstellen der eidgenössischen Baustatistiken (**Fachbereich Bauinspektorat**)

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. März 2003, in Kraft ab 1. August 2003



#### 4. Amt für öffentliche Sicherheit

- Verwaltung des öffentlichen Verkehrsraumes (Gemeingebrauch, Parkplatzbewirtschaftung, gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung), Betreuung des Taxiwesens, des Waffen- und Munitionswesens, der Gastgewerbe-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei (inklusive Lebensmittelkontrolle, Plakat-, Reklame-, Lotterie-, Spielapparate- und Lichtspielwesens), Betreuung des Veterinärwesens (inklusive Bekämpfung von Tierseuchen, Forst, Jagd, Fischerei, Fleischkontrolle), der Markt- und Messepolizei einschliesslich der Aufsicht über die Ausstellungen, des Bestattungswesens mit der Betreuung des Krematoriums, Ausstellung von Zeugnissen, Bewilligungen und Bescheinigungen aller Art (Handlungsfähigkeitszeugnisse, Leumundszeugnisse etc.), Durchführung des Bus-seneröffnungsverfahrens, administrative Leitung der Feuerwehr (**Fachbereich Polizeiverwaltung<sup>1</sup>**)
- Betreuung des Bürgerrechtsdienstes, der Einwohnerkontrolle für Schweizerbürger, der Fremdenkontrolle und der Fremdenpolizei, Führung des Stimmregisters, Durchführung der Volks-, Betriebs- und Wohnungszählungen (**Fachbereich Einwohnerdienste<sup>2</sup>**)
- Ausübung der Sicherheits-, der Ordnungs- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe gemäss dem kantonalen Polizeigesetz, Führung des städtischen Fundbüros und der Hundekontrolle (**Fachbereich Stadtpolizei**)
- Erfüllung der Aufgaben gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung im Bereich Bevölkerungsschutz (**Fachbereich Zivilschutz**)
- Führung des Theaters

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004 bzw. 1. August 20'04

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2004, in Kraft ab 1. April 2004



## 5. Sozialamt

- Führung des Sekretariats der Fürsorge- und Vormundschaftskommission, Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Kindeschutzmassnahmen, Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften sowie von Anträgen zur Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Durchführung vormundschaftlicher und fürsorgerechtlicher Verfahren als instruierende Amtsstelle und Vorbereitung der behördlichen Entscheide, Beratung privater vormundschaftlicher Mandatsträger, Führung der Anlaufstelle für Kindertagesbetreuung, detaillierte Auskunftserteilung über die Kindertagesbetreuungsangebote, Führung der Schülerhorte, Bevorschussung von Kinderalimenten und unentgeltliche Inkassohilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, Führung des Testamentsdepots, Eröffnung von Testamenten, Sicherung von Nachlässen und Vertretung unmündiger, handlungsunfähiger und unbekannt abwesender Erben, Führung von Fürsorge- und Vormundschaftsrechnungen, Führung des Wertschriftendepots vormundschaftlicher Mandate, Vollzug der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht und familienrechtlichen Unterstützungspflicht, Erwirkung von Versicherungsleistungen, heimatlichen Vergütungen, Bürgergutsbeiträgen usw. in Unterstützungsfällen der Fürsorge (**Fachbereich Administration**)
- **Sozialdienst im Sinne von Artikel. 18f SHG<sup>1</sup>**. Umfassende Abklärung von Gefährdungsmeldungen im Auftrag der Vormundschaftsbehörde und Beantragung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, Beratung und Betreuung Hilfesuchender aller Altersgruppen bei persönlichen und finanziellen Problemen, Entrichtung finanzieller Unterstützung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Beratung, Betreuung und Unterstützung asylsuchender Personen, Führung vormundschaftlicher Massnahmen, Beratung bei Problemen rund um die Besuchsrechtsgestaltung und Beantragung von Anordnungen über den persönlichen Verkehr ausserhalb des Scheidungs- bzw. Eheschutzverfahrens, Überprüfung der Vereinbarung über die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Beantragung der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei der Fürsorge- und Vormundschaftskommission, Vaterschaftsabklärungen, Feststellung der Vaterschaft und Wahrung des Unterhaltsanspruches des Kindes, Führung der Pflegekinderaufsicht, Abklärung und Beaufsichtigung von Pflege- und Tagespflegeplätzen, Beantragung der nötigen Bewilligungen, Beratung von Pflegefamilien und Sozialberichterstattung über künftige Adoptiveltern (**Fachbereich Sozialberatung/Amtsvormundschaft**)
- Betrieb des Alters- und Pflegeheimes der Stadt Langenthal für betagte Einzelpersonen oder Ehepaare, die nicht mehr allein oder in der Familiengemeinschaft leben können (**Fachbereich Alterszentrum Haslibrunnen<sup>1</sup>**)
- Betrieb des Kinderheims Schoren, eines sozialpädagogischen Wohnheims für Kinder und Jugendliche (**Fachbereich Kinderheim**)
- Führung verschiedener Programme für erwerbslose Frauen und Männer zur vorübergehenden Beschäftigung und von Projekten für nicht mehr versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (**Fachbereich Beschäftigungsprogramme**)

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004